

ALV 2B

Wichtigste Neuerungen

- 2024 Neu können Berufsbildnerinnen und Berufsbildner während denjenigen Stunden, in welchen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb fortsetzen. Dies nur, sofern die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung per 1.1.2024 soll sichergestellt werden, dass die Ausbildung der Lernenden nicht unterbrochen wird, wenn ihr Lehrbetrieb Kurzarbeit beansprucht.
- 2023 Das Recht zur Erhebung des im Jahr 2011 eingeführten Solidaritätsbeitrages fiel per 1.1.2023 von Gesetzes wegen automatisch weg. Der Solidaritätsbeitrag betrug 1% auf den Lohnbestandteilen oberhalb des versicherten Verdienstes von Fr. 148 200.–.
- 2022 Auslaufen der meisten Sonderbestimmungen des Covid-19-Gesetzes zur Kurzarbeitsentschädigung und Rückkehr zum ordentlichen Verfahren. Der Bund übernimmt die Kosten der Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit der Coronakrise auch im Jahr 2022.
- 2021 Mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der Politik zur Bekämpfung des Coronavirus auf die Beschäftigung und somit einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu minimieren, hat das Parlament mit dem Covid-19-Gesetz die Grundlage für Abfederungsmassnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) beschlossen. Um eine Überschuldung der ALV und eine damit einhergehende Erhöhung der Lohnbeiträge zu verhindern, übernimmt der Bund auch 2021 die Kosten der Kurzarbeitsentschädigung.
Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und Einführung der neuen ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV) mit dem Ziel, Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren.
- 2020 Wegen der Coronakrise übernimmt der Bund mittels einer ausserordentlichen Zusatzfinanzierung die Kosten der von der ALV geleisteten Kurzarbeitsentschädigungen des Jahres 2020.
- 2019 Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge wird per 1.1.2019 von 1,5% auf 0,25% des koordinierten Tageslohnes gesenkt.
- 2018 Die Weisungen vom 27.1.2015 und vom 9.3.2015 zur Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit der Frankenstärke werden per 1.9.2018 aufgehoben. Grund dafür ist die Stabilisierung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro.
Im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung hat das Schweizer Parlament eine neue Voraussetzung für rückkehrende Schweizerinnen und Schweizer sowie EU/EFTA Angehörige beschlossen (Art. 14 Absatz 3 AVIG). Um von der Erfüllung der Beitragszeit befreit zu werden, müssen letztere seit dem 1.7.2018 neu auch nachweisen, dass sie innerhalb der ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit während sechs Monaten in der Schweiz einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind.
- 2017 Für Kurzaufenthalter/-innen aus Bulgarien und Rumänien gilt das Totalisierungsprinzip (Berücksichtigung von ausländische Beitragszeiten) ab 1.6.2016. Per 1.1.2017 ist die Übergangsverordnung (EG) 883/2004 mit einer Frist von sieben Jahren auch auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien anzuwenden. Während dieser Frist ist die Totalisierung für Kurzaufenthalter/-innen nicht möglich.
Aufhebung der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen. Überführung der Bestimmungen ins Unfallversicherungsgesetz und dessen Verordnung.

- 2016 Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes auf Fr. 148 200.– jährlich (gemäss Unfallversicherungsverordnung). Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate. Gleichzeitig wird die Karenzzeit auf einen Tag pro Abrechnungsperiode reduziert. Diese Verordnungsänderung tritt am 1.2.2016 in Kraft und gilt bis am 31.7.2017. Die vom starken Schweizerfranken betroffenen Unternehmen haben dadurch mehr Zeit, um sich an die neue Marktlage anzupassen.
- 2015 Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge wird per 1.7.2015 von 2,5% auf 1,5% gesenkt.
- 2014 Das Solidaritätsprozent wird deplafoniert. Um die ALV rascher zu entschulden, wird künftig auch für Lohnanteile von Jahreslöhnen über Fr. 315 000.– ein Beitrag im Umfang von 1% erhoben.
- 2013 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2012 Anpassung der Beitragszeit bei über 55-jährigen Arbeitslosen von 24 auf 22 Monate für einen Höchstanspruch von 520 Taggeldern.
- 2011 1.4.2011 wird die 4. AVIG-Revision in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Änderungen: Die Beitragszeit wird stärker an die Bezugsdauer gekoppelt und die Wartezeit vor dem Bezug des Taggelds wird teilweise verlängert.
1.1.2011: Beitragserhöhung. Die Beiträge betragen neu 2,2% des versicherten Verdienstes bis zu einem maximalen Jahresbruttolohn von Fr. 126 000.– jährlich. Auf Einkommensanteilen zwischen Fr. 126 000.– und Fr. 315 000.– wird zudem ein Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben.
- 2010 26.9.2010: Die 4. AVIG Revision wird in einer Volksabstimmung angenommen.
1.6.2010: Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge wird von 0,8% auf 2,5% erhöht.
- 2009 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2008 Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes auf Fr. 126 000.– jährlich (gemäss Unfallversicherungsverordnung). Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt 0,8% des koordinierten Taglohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).
- 2007 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2006 1.3.2006: Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt 1,1% des koordinierten Taglohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).
1.1.2006: Einführung eines neuen Finanzierungssystems für die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) nach dem Prinzip des Plafonds. Jeder Kanton erhält zur Finanzierung der AMM jährlich maximal Fr. 3500.– pro registrierten Stellensuchenden.
- 2005 1.7.2005: Präzisierung der Entscheidkriterien zur Erhöhung der maximalen Anzahl Taggelder in von Arbeitslosigkeit stark betroffenen Regionen (Art. 41c AVIV).
- 2004 Reduktion des Beitragssatzes auf 2% bis zum Höchstbetrag (Fr. 106 800.–) des versicherten Verdienstes. Keine Beiträge mehr für diesen Betrag übersteigende Lohnanteile.
- 2003 1.7.2003: Inkrafttreten der dritten AVIG Teilrevision mit folgenden Massnahmen: Mindestbeitragszeit zur Begründung eines Anspruchs beträgt neu 12 Monate (vorher 6). Reduktion des Taggeldhöchstanspruchs auf 400 Taggelder (vorher 520). Ausnahme für über 55-jährige und IV/UV-Rentner/-innen. Reduktion des ALV-Beitragssatzes auf 2% bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von Fr. 106'800.– (Einführung erst auf 1.1.2004); Möglichkeit der Deplafonierung (1% auf Lohnanteilen von Fr. 106 800.– bis Fr. 267 000.–) für den Bundesrat ab

Schuldenstand von 5 Mia. Franken . Senkung des Beitragssatzes für 2003 auf 2,5%, sowie Halbierung des Beitragssatzes für Lohnanteile von Fr. 106 800.– bis Fr. 267 000.– auf 1% (vorgezogen eingeführt auf den 1.1.2003). Übernahme eines Drittels der NBU-Prämie für arbeitslose Personen. Möglichkeit der regionalen Erhöhung der Bezugsdauer bei erheblicher Arbeitslosigkeit (5% und mehr). Neuregelung der Bestimmungen rund um die Erziehungsperiode. Regelungen der Behandlung von Abgangsentschädigungen. Kompetenzdelegation der Entscheide i.S. arbeitsmarktliche Massnahmen an die Kantone. Erhöhung der Taggelder zur Planungsphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von 60 auf neu 90 Tage. Abschaffung der Unterscheidung zwischen «normalen» und «besonderen» (bei Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme) Taggeldern. Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen.

1.1.2003: Durch die Inkraftsetzung des ATSG werden gewisse Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht harmonisiert. Die einschlägigen Anpassungen gelten selbstverständlich auch für das AVIG.

- 2002 1.6.2002: Anpassung von Regelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge Schweiz–EU (insbesondere der Regelungen bezüglich den freien Personenverkehr) und der EFTA–Konvention. 1.1.2002: Der Beitragssatz für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt für Versicherte 2,2% des koordinierten Taglohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

- 2001 Einführung einer Rechtsgrundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Kassenträgern und den Kantonen. Aufhebung des durch die Kantone bereitzustellenden Mindestangebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Neuregelung der finanziellen Beteiligung der Kantone an der Bereitstellung der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Verschärfung der Haftung der Kantone und der Kassenträger. Regelung der Finanzierung des Personals der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung. Aufgrund des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) notwendige Schaffung von Rechtsgrundlagen, welche sowohl die Bearbeitung sämtlicher für das Führen der Versicherung erforderlichen Personendaten als auch deren Bekanntgabe und das Abrufverfahren auf Gesetzesstufe regeln.

- 2000 Wechsel vom Lohn– zum Taggeldkonzept in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung. Einnahmeseitige Massnahmen (Beibehaltung drittes Lohnprozent sowie 2% für Lohnanteile über dem Beitragsplafonds). Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes in der ALV (durch die Koppelung an das UVG) auf Fr. 106 800.–.

- 1999 1.9.1999: Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer von Insolvenzenschädigung von sechs auf vier Monate (Art 52, Abs.1 AVIG). Neuregelung der Überentschädigungsgrenze bei unfreiwillig vorzeitig Pensionierten (Art 18 Abs. 4 AVIG). Früher 90% des versicherten Verdienstes neu 70% bzw. 80%. Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer für Beitragsbefreite und Versicherte im Anschluss an Erziehungsperiode (Art. 27 Abs. 3 und 4 AVIG) von 520 auf 260 Tage. Reduktion der Maximalansätze bei arbeitsmarktlichen Massnahmen (Ziel ist eine Einsparung von 40 Mio. Franken). 1.7.1999: Dringlicher Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (3. Beitragsprozent sowie 1% für Lohnanteile zwischen Fr. 97 200.– und Fr. 243 000.–). Dieser DBB wurde nötig, weil die bestehende Regelung (Art. 4a AVIG) im Zeitpunkt der Rückzahlung der bis Ende 1995 angehäuften Schulden (dies war im ersten Halbjahr 1999 der Fall) ausser Kraft tritt.

- 1998 Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 3. Etappe: Mindestbeitragszeit von 12 Monaten bei erneuter Arbeitslosigkeit innert dreier Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

- 1997 Bundesbeschluss über die Finanzierung der ALV, in Kraft per 1.1.1997: Sozial abgefederte Reduktion der Taggelder um 1% bzw. 3%, Anpassung der finanziellen Zumutbarkeitsgrenze an die reduzierten Taggelder, Streichung der nicht rückzahlbaren Beiträge des Bundes. Dieser

Bundesbeschluss wurde in der Volksabstimmung vom 28.9.1997 abgelehnt und trat per 1.12.1997 ausser Kraft. Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 2. Etappe: Neues Taggeldregime: Die Höchstzahl der Taggelder innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug richtet sich nicht mehr nach der vorausgegangenen Beitragszeit sondern nach dem Alter der Versicherten. Durch Kombination von altersabhängigen und besonderen Taggeldern erzielen arbeitslose Personen eine Versicherungsdeckung während der gesamten Rahmenfrist von zwei Jahren. Die Versicherten haben Anspruch auf höchstens 150 Taggelder bis zur Vollendung des 50. Altersjahres, höchstens 250 Taggelder ab dem vollendeten 50. Altersjahr, höchstens 400 Taggelder ab dem vollendeten 60. Altersjahr, höchstens 520 Taggelder wenn sie eine Invalidenrente der IV oder der obligatorischen UV beziehen, besondere Taggelder bei Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme. Einführung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Ersetzung der reinen Stempelkontrolle durch Kontroll- und Beratungsgespräche. Förderung des Vorruhestandes (befristet bis 31.12.1998), seit 1.1.1999 ausser Kraft. Einführung des Obligatoriums der Beruflichen Vorsorge BV für arbeitslose Personen, per 1.7.1997.

- 1996 Zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, 1. Etappe: Der Beitragssatz beträgt grundsätzlich 2%. Zur Tilgung der bis Ende 1995 aufgelaufenen Schulden wird der Beitragssatz auf 3% festgesetzt sowie der für die Beitragspflicht massgebende Lohn auf das Zweieinhalbfache des für die obligatorische UV massgebenden Höchstbetrages erhöht (3% bis Fr. 97 200, 1% ab Fr. 97 200 bis Fr. 243 000). Einführung des Obligatoriums der Nichtberufsunfallversicherung (NBU) für arbeitslose Personen. Ausweitung der Insolvenzenschädigung von drei auf sechs Monatslöhne. Verlängerung der Wartezeit und Reduktion der Pauschalansätze um 50% für beitragsfrei Versicherte unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss und ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Neudefinition der Zumutbarkeit.

- 1995 Bundesbeschluss über Massnahmen in der ALV: Erhöhung der Höchstzahl der Taggelder von 85/170/250 auf 170/250/400 bei vorausgegangener Beitragszeit von 6/12/18 Monaten. Sonderregelung für ältere oder invalide Personen. Wegfall der Taggelddegression um je 5% nach dem Bezug von 85 bzw. 170 Taggeldern. Wiedereinführung der Differenzierung der Taggelder (70% bzw. 80% des versicherten Verdienstes). Verlängerung der Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung.

- 1992 1. Revision: Erste Teilrevision mit Erhöhung des Beitragssatzes von 0.4% auf 2,0%, Erhöhung des maximalen Taggeldanspruches auf 300 Tage sowie der Einführung der einmaligen wöchentlichen Stempelpflicht (bisher zweimalig).

- 1984 Gesetz: "Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) tritt in Kraft.

- 1976 Verfassung: Mit Beginn der Rezession (Ölkrise) setzt der Bundesrat eine Expertenkommission zur Prüfung der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung ein. 1975, gestützt auf den Bericht dieser Kommission, wird eine Verfassungsänderung eingeleitet (als BV 34novies). Dies ist der eigentliche Beginn der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. 13.6.1976 Volksabstimmung: Das neue Arbeitslosenversicherungskonzept wird angenommen.

- 1951 Gesetz: Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung. Die Einführung des Obligatoriums bleibt Sache der Kantone. Am 22.6.1951 tritt das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft. Auf ein gesamtschweizerisches Versicherungsobligatorium wird jedoch noch verzichtet. Das Gesetz ermöglicht den Kantonen, die Arbeitslosenversicherung in ihrem Gebiet obligatorisch zu erklären.